



§ 1 Grundlage

- a) Diese Beitragssordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder / sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- b) Die Grundlage für diese Beitragssordnung findet sich in § 2 der Vereinssatzung in der Fassung vom 06.12.2023

§ 2 Solidaritätsprinzip

- a) Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
- b) Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

- a) Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 20,00 € zu zahlen.
- b) Bei einer Familienmitgliedschaft erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um 5,00 € für jede weitere Person.
- c) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- d) Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

- a) Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren / Kontoüberweisung zu zahlen.
- b) Das Vereinskonto wird bei der VR Bank Südpfalz geführt.
IBAN DE02 5486 2500 0001 0625 30 BIC GENODE61SUW
- c) Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € pro Mahnung erhoben.
- d) Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Gebühren

- a) Für die Nutzung von Vereinsräumlichkeiten ist eine Tagesgebühr fällig.

§ 6 Datenverarbeitung

- a) Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

- a) Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
- b) Eine Vereinsaustrittserklärung ist durch eine schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- c) Ein Vereinsaustritt ist nur zum Jahresende eines Kalenderjahres möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten, d.h. eine schriftliche Kündigungserklärung muss den Verein bis zum 30. September des laufenden Jahres erreicht haben.

§ 8 Inkrafttreten

- a) Diese geänderte Beitragssordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.